

Ausführung des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes

1. Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Hiermit wird auf Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes für die der Verwaltungstätigkeit des Landkreises Vorpommern-Rügen dienenden Gebäude die Allgemeinverfügung vom 13. November 2020 wie folgt geändert:

1. In der Anordnung unter Ziffer 1. wird die Erläuterung „(Alltagsmaske, Schal oder Tuch)“ gestrichen und ersetzt durch die Erläuterung „(medizinische Gesichtsmaske, zum Beispiel OP-Maske gemäß EN14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)“ ersetzt.
2. Die sofortige Vollziehung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
3. Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Dabei haben medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung als Alltagsmasken, die keiner Normierung in Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen wurde deshalb bundesweit die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in öffentlichen Verkehrsmitteln sowie in Geschäften verbindlich auf eine Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken konkretisiert.

Entsprechende Änderungen sind durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 22. Januar 2021 (GVBl M-V vom 22. Januar 2021, Seite 58) durch das Land erfolgt. Zugleich ist durch die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 (BANz AT 22.01.2010 V1) die Zurverfügungstellung medizinischer Masken durch den Arbeitgeber und deren Tragung durch die Arbeitnehmer geregelt worden.

Generell wird in Situationen, in denen ein engerer oder längerer Kontakt zu anderen Personen, insbesondere in geschlossenen Räumen unvermeidbar ist, die Nutzung medizinischer Masken angeraten. Mit der Änderung der Regelung auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechtes wird die einheitliche Pflicht zur Tragung medizinischer Masken wie näher beschrieben für die Beschäftigten wie für die Besuchenden der Verwaltung des Landkreises geregelt.

Zur Gewährleistung des mit der Änderung der Allgemeinverfügung intendierten Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs ein wichtiger Baustein aus den Infektionsschutzmaßnahmen bis auf weiteres herausgebrochen würde, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse der Funktionsfähigkeit der Verwaltungstätigkeit des Landkreises und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die sich in den Gebäuden des Landkreises aufhalten, überwiegt das Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.

Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 80 Abs.2 Ziffer 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Dr. Stefan Kerth
Landrat



Stralsund, 26. Januar 2024